

# **Zuwendungsrichtlinie**

## **zur Förderung ansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn und den Fonds der Ortschaften**

### **1. Ziel der Zuwendung**

Unterstützung ansässiger Vereine, gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen der Gemeinde Unterwellenborn, die zur kulturellen, sportlichen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, die Traditionen des Ortes pflegen oder die Jugendarbeit fördern.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen und sportlichen Leben der Gemeinde dienen oder die Jugendarbeit fördern.

### **3. Umfang der Förderung**

Die Zuwendungshöhe richtet sich nach der Art, Umfang und öffentlicher Wirksamkeit der Veranstaltung oder Maßnahme.

Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde werden durch den Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan einzustellenden Mittel beschlossen.

Sonstige Zuwendungen werden durch die Ortschaftsräte im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel für die Ortschaftsratsfonds durch Beschluss festgelegt.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn

- 4.1. die Gesamtfinanzierung der Veranstaltung oder Maßnahme gesichert ist und nachgewiesen wird, weitere Finanzierungsmöglichkeiten (EU – Bund – Land – Kreis etc.) ausgeschöpft wurden und der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat;
- 4.2. der Verein oder die gemeinnützig arbeitende Gruppe oder Vereinigung ihren Sitz in der Gemeinde Unterwellenborn hat;
- 4.3. der ansässige Verein, die gemeinnützig arbeitende Gruppe oder Vereinigung ihre gemeinnützige Tätigkeit nachweist und diese durch die Ortschaftsräte anerkannt wird;
- 4.4. der ansässige Verein, die gemeinnützig arbeitende Gruppe oder Vereinigung zur Zeit der Antragstellung drei Monate besteht;
- 4.5. der Antrag fristgemäß (siehe Punkt 5.1. und 5.2.) gestellt wird;

- 4.6. dem Antrag die aktuellen Vereinsdaten, Ansprechpartner etc. beiliegen;
- 4.7. im laufenden Jahr erhaltene Zuschüsse durch Belege und Berichte abgerechnet wurden;
- 4.8. feststehende Termine und Vereinsaktivitäten für das kommende Jahr gemeldet wurden.

## **5. Antragstellung und Bewilligung:**

- 5.1. Zuwendungen für folgende Maßnahmen und Veranstaltungen sind bei der Gemeinde Unterwellenborn aus dem Kulturfonds der Gemeinde zu beantragen:

- Maßnahmen und Veranstaltungen anlässlich von 25- und 50-jährigen Jubiläen und danach für Jubiläen beginnend ab dem 50-jährigen Jubiläum alle 10 Jahre,
- Förderungen und Zuschüsse für Maßnahmen und Veranstaltungen der Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Unterwellenborn, des Maxhüttenchores Unterwellenborn sowie zentraler Feste in der Gemeinde Unterwellenborn.

Die Anträge für Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für die Förderung der Maßnahme oder Veranstaltung des kommenden Jahres unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formblattes einzureichen.

- 5.2. Zuschüsse für alle anderen Jubiläen, Veranstaltungen und Feste sind aus dem Ortsteilfonds zu beantragen.

Die Zuwendungsanträge sind jeweils bis zum 31.12. für das kommende Jahr an die Gemeindeverwaltung Unterwellenborn zu stellen. Diese leitet die Anträge an den zuständigen Ortschaftsrat, vertreten durch den Ortsteilbürgermeister, weiter.

- 5.3. Anträge können nur vom Vorstand des ansässigen Vereins, der gemeinnützig arbeitenden Gruppe oder Vereinigung gestellt werden und bedürfen einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

- 5.4. Über die Bewilligung der Anträge entscheiden nach Prüfung

- zu Punkt 5.1. vorberatend und empfehend der Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Naherholung und beschließend der Gemeinderat,
- zu Punkt 5.2. der zuständige Ortschaftsrat

durch Beschluss.

- 5.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der beantragten Maßnahme besteht nicht. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch die Gemeinde Unterwellenborn.

## **6. Auszahlungs- und Verwendungsnachweis**

- 6.1. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bewilligung mit Beginn der Maßnahme oder Veranstaltung durch die Gemeinde Unterwellenborn.
- 6.2. Die Förderungsempfänger haben über die Verwendung des Zuschusses bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Nachweis zu führen. Die Verwaltung ist berechtigt und verpflichtet, den Verwendungsnachweis zu prüfen.
- 6.3. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie der Gemeinde Unterwellenborn tritt zum 08.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 29.09.2006 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 08.07.2011

Wende  
Bürgermeisterin

## **Anlage**

Formblatt „Antrag zur Förderung ansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen der Gemeinde Unterwellenborn“